



**Satzung der Schlichtungsstelle
der
Psychotherapeutenkammer Hessen
zur Schlichtung von Beschwerden und Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis**

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist die Schlichtung von Beschwerden und Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 c des Hessischen Heilberufsgesetzes sowie § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung der Psychotherapeutenkammer Hessen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern zusammen. Die oder der Vorsitzende muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Ein beisitzendes Mitglied muss Kammermitglied derjenigen Berufsgruppe sein, deren Verhalten Gegenstand der Streitigkeiten ist. Ein beisitzendes Mitglied muss als Vertreterin oder Vertreter der Patientenschaft berufen worden sein.
- (2) Für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Vertretung der jeweiligen Berufsgruppe gemäß Absatz 1 Satz 3 ist dadurch sicherzustellen, dass für jede Berufsgruppe je ein Mitglied und je ein stellvertretendes Mitglied berufen wird.
- (3) Bei verfahrensspezifischen Problemstellungen soll die Schlichtungsstelle ein in diesem Verfahren ausgebildetes Kammermitglied hinzuziehen. Im Übrigen kann die Schlichtungsstelle in jeder Stufe des Verfahrens ein sachkundiges Mitglied des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses um Mitwirkung bitten. Die hinzugezogenen Kammermitglieder dürfen an den geheimen Beratungen der Schlichtungsstelle nicht teilnehmen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied und die beisitzenden Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung der Kammer bestellt. Ihre Amtsperiode beträgt fünf Jahre.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds beruft der Kammervorstand ein neues Mitglied bis zum Ende der Amtsperiode der Schlichtungsstelle.



§ 3 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41, 42 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung einer Richterin oder eines Richters entsprechend.
- (3) Über die Ablehnung entscheidet die Schlichtungsstelle ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds endgültig. An die Stelle eines abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitglieds tritt das stellvertretende Mitglied.

§ 4 Stufen des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist in 3 Stufen gegliedert:

1. das nicht-förmliche Vorverfahren gemäß § 7,
2. das förmliche Vergleichsverfahren gemäß § 9,
3. das förmliche Schiedsverfahren gemäß § 10.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Der Gegenstand der Beschwerde oder Streitigkeit darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (2) Anträge stellen können am Behandlungsverhältnis beteiligte Kammermitglieder, Patientinnen oder Patienten von Kammermitgliedern sowie deren Sorgeberechtigte und die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter von minderjährigen Patienten, wenn diese zustimmen oder noch nicht einsichtsfähig sind.

§ 6 Einleitung und Durchführung

- (1) Zur Einleitung und Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bedarf es des Einverständnisses aller Beteiligten.
Das Einverständnis ist vor jeder Stufe des Schlichtungsverfahrens zu erklären und kann vor dem Ende jeder Stufe des Verfahrens ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
Mit ihrem Einverständnis entbinden die Beteiligten zugleich die Mitglieder der Schlichtungsstelle und die übrigen am Verfahren mitwirkenden Personen von der Schweigepflicht.
- (2) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn in derselben Streitigkeit bereits
 1. ein Vergleich oder Schiedsspruch nach dieser Satzung,
 2. ein berufsrechtliches Verfahren oder eine berufsgerichtliche Entscheidung,
 3. ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder
 4. eine Entscheidung eines Gerichts oder ein Vergleich vorliegt, eingeleitet oder beantragt ist.



§ 7 Vorverfahren

- (1) Das vorsitzende Mitglied versucht nach Eingang des Antrags, die Streitigkeit zwischen den Beteiligten zu schlichten. Das Verfahren soll schriftlich und möglichst zügig durchgeführt werden. Die Beteiligten können zu einer mündlichen Anhörung geladen werden.
- (2) Kommt eine Schlichtung nicht zustande, leitet das vorsitzende Mitglied mit Einverständnis der Beteiligten das förmliche Schlichtungsverfahren ein.

§ 8 Durchführung des förmlichen Verfahrens

- (1) Das vorsitzende Mitglied erlässt einen Eröffnungsbeschluss, beraumt einen Verhandlungstermin an und legt die Unterlagen den beisitzenden Mitgliedern der Schlichtungsstelle vor. Zur Verhandlung vor der Schlichtungsstelle sollen Beteiligte, Beistände, Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen mit einer Frist von vier Wochen durch Einschreiben mit Rückschein geladen werden. Die Beteiligten können sich vertreten lassen. Über die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens entscheidet das vorsitzende Mitglied.
- (2) Für die Zurückweisung von Beiständen der Beteiligten gelten die Bestimmungen der ZPO entsprechend.
- (3) Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist nicht öffentlich. Das Verfahren soll möglichst in einem Termin erledigt werden.
- (4) Wenn beide Beteiligte auf eine mündliche Verhandlung verzichten, kann das Verfahren schriftlich durchgeführt werden.

§ 9 Vergleich

- (1) Die Schlichtungsstelle versucht, zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen. Der Vergleich ist zu protokollieren, den Beteiligten vorzulesen oder bekannt zu geben und von ihnen zu genehmigen.
- (2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, sind die Gründe dafür zu protokollieren.
- (3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und wird den Beteiligten zugestellt.

§ 10 Schiedsspruch

- (1) Nach dem Scheitern eines Vergleichs hat jede und jeder Beteiligte das Recht, einen Schiedsspruch zu beantragen.
- (2) Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Beteiligten nochmals zu hören. Soweit weitere Bestimmungen über das Verfahren nicht getroffen sind, ist die Gestaltung des Verfahrens in das Ermessen der Schlichtungsstelle gestellt.



- (3) Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren und von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterzeichnen.
- (4) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von der oder dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu unterzeichnen und den Beteiligten durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 11 Aufhebung des Schiedsspruchs

Die Aufhebung des Schiedsspruchs durch die Schlichtungsstelle kann von jedem der Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat nach dessen Zustellung beantragt werden, wenn

1. der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruht,
2. einer oder einem Beteiligten im Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde,
3. der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist.

Im Übrigen ist der Schiedsspruch nicht anfechtbar.

Durch das Verfahren vor der Schlichtungsstelle wird der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

§ 11a Anderweitige Verfahrensbeendigung

Das Schlichtungsverfahren endet auf andere Weise, wenn

1. der Antrag, der zur Einleitung des Verfahrens geführt hat, zurückgenommen wird,
2. eine oder einer der Beteiligten seine Zustimmung zum Verfahren verweigert oder zurücknimmt,
3. die Beteiligten übereinstimmend die Sache für erledigt erklären,
4. die Schlichtungsstelle nach geheimer Beratung die Beschwerde für unbegründet oder das Schlichtungsverfahren für gescheitert erklärt.

Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten über die Verfahrensbeendigung.

§ 12 Kosten

- (1) Die Kosten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle trägt die Kammer, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt
- (2) Die Beteiligten tragen ihre eigenen und die durch sie veranlassten Kosten selbst.



§ 13 Entschädigung der Mitglieder

- (1) Die beisitzenden Kammermitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß der „Aufwands- und Entschädigungsordnung“ der Kammer.
- (2) Die Entschädigung für die beisitzenden Mitglieder aus dem Kreis der Patientenschaft erfolgt entsprechend Absatz 1 Satz 2.
- (3) Das vorsitzende Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, die durch den Vorstand der Kammer festzusetzen ist.

§ 14 Schriftführung

- (1) Für die Sitzungen der Schlichtungsstelle und die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs wird eine Schriftführerin oder ein Schriftführer von der Kammer gestellt.
- (2) Die Geschäftsabläufe sind zu dokumentieren und über die Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 15 Aktenführung

- (1) Jedes bei der Schlichtungsstelle der Kammer beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer und Kalenderjahr, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren.
- (2) Für jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Sie ist nach Abschluss des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift der Registriernummer bei der Geschäftsstelle der Kammer zu hinterlegen.
- (3) Die Akte wird fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

§ 16 Einsichtnahme

Zur Einsichtnahme in die Akten der Schlichtungsstelle sind ausschließlich befugt:

1. die Mitglieder der Schlichtungsstelle der Kammer,
2. die Präsidentin oder der Präsident der Kammer, das sie oder ihn vertretende Mitglied oder eine von ihnen beauftragte Person,
3. die Beteiligten, soweit ihnen ein Akteneinsichtsrecht zusteht, insbesondere wenn ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 11 beabsichtigt ist.

§ 17 Berichterstattung

Über ihre Tätigkeit erstattet die Schlichtungsstelle der Delegiertenversammlung Bericht.



§ 18 Änderungen

Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Kammer.

§ 19 Inkrafttreten

Die von der Delegiertenversammlung der Kammer am 06.10.2012 verabschiedete Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung vom 16.03.2024 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung in ihrer Sitzung am 16.03.2024.

Ausgefertigt:

Wiesbaden, den 16. März 2024


Dr. Heike Winter
Präsidentin

